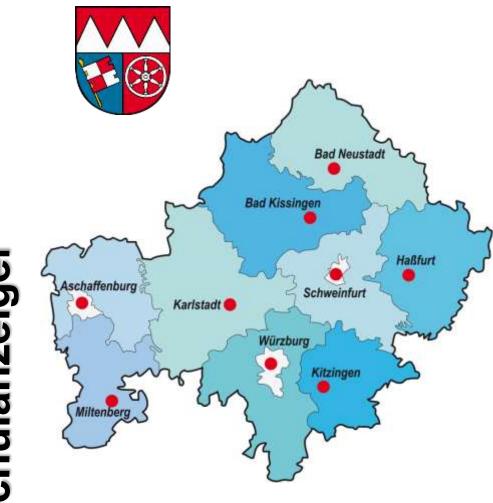
Amtlicher Schulanzeiger

Regierung von Unterfranken





10

Würzburg, 30. September 2024 148. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN ;	379
Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm "Schule öffnet sich" 0,5 <u>oder</u> 0,75 Stelle an der Fröbel-Schule Aschaffenburg	379
Zweitausschreibung der Stelle einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers für Fachlehrer/Fachlehrerinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	382
Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/ eines Seminarrektors als Leiterin/ Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen _	383
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt	384
Bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.	384
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik/Wirtschaft und Kommunikation am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld	385
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	386
Stellenausschreibungen an Europäischen Schulen	389
Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasien ab dem Schuljahr 2025/2026 _	391
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN ;	394
Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ	394
Abschlussprüfung 2025 an Wirtschaftsschulen	396
Abschlussprüfung 2025 an Berufsfachschulen für Kinderpflege und an Berufsfachschulen für Sozialpflege	398
Veröffentlichung des Termins der Abiturprüfung 2026 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen	400
Veröffentlichung des Termins der Fachabiturprüfung 2026 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen	402
Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen	403
Abschlussprüfung 2025 an Fachakademien für Sozialpädagogik	407
Abschlussprüfung 2025 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe	409
	411
	414

Fernstudium "Katholische Religionslehre" für Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern	415
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts "Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben" an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (SchufL-R)	416
Ausbildung von Fachlehrkräften: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den vierjährigen Ausbildungsgängen Werken, Kunst und Informationstechnik; Werken, Sport und Informationstechnik; Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik; für Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen und dem dreijährigen Ausbildungsgang Sport und Informationstechnik (nicht für RS)	_ 420
Abschlussprüfung 2025 zur "Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement" und zum "Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement" an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement	_ 423
Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen	425
Ausbildung von Fachlehrkräften: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den zweijährigen Ausbildungsgängen Ernährung und Gestaltung für Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen; Musik und Informationstechnik, Englisch und Informationstechnik, Sport und Informationstechnik sowie Englisch und Sport für Grund-, Mittel- und Förderschulen	428
Schulversuch "Proof – Prozessorganisation und Feedback in der Leistungsfeststellung"	_ 430
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	433
Hinweis auf die Verordnungen zur Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes	433
Änderung der Bekanntmachung über das Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status	433
Änderung der Bekanntmachung über die Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen	_ 433
Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium	_ 433
Änderung der Bekanntmachung über die Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen	_ 434
Schulversuch "Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung"	434
Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, auf das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern, auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung und der Fachschulordnung, auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften und auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften	_ 434
Hinweis auf die Verordnungen zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz und zur Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung	434
Berichtigung	435

MEDIENHINWEISE	436
Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Zugang zu Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe für mehrjährig berufserfahrene Personen"	435
Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch Berufsfachschule für Pflegefachhilfe	435

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm "Schule öffnet sich" 0,5 <u>oder</u> 0,75 Stelle an der Fröbel-Schule Aschaffenburg

Zur Verstärkung an der Fröbel-Schule Aschaffenburg suchen wir eine **Sozialpädagogische Fach-kraft** (m/w/d) im Programm "Schule öffnet sich" (0,5 oder 0,75 Stelle)

Kinder sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Schulkinder stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms "Schule öffnet sich" können Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) an allen Schularten besetzt werden. Die hier ausgeschriebene Stelle ist ausschließlich an der Fröbelschule Aschaffenburg (Förderzentrum mit Förderschwerpunkt Lernen) verankert. Sie ist frühestens zum 04. November 2024 oder auch später zu besetzen.

Information zur Einstellung

Einstellung: 04.11.2024 Bewerbungsfrist: 18.10.2024

Stammschule: Fröbel-Schule

Aschaffenburg

Vertragslaufzeit: unbefristet Eingruppierung: S 11b

(nach Probezeit)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden Kernaufgaben:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatztätigkeiten.

Als Formen und Methoden kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am oben genannten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei)
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte fügen Sie Ihrer aussagekräftigen Bewerbung, neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse bei.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail bis spätestens 18.10.2024** an die Regierung von Unterfranken.

Bitte fügen Sie die Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an oder postalisch an folgende Adresse:

Frau Elfriede Gräbner, StRinFöS Sachgebiet 41 – Förderschule Regierung von Unterfranken Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

Schulleitung (Fröbel-Schule):

Herrn Oberle: Tel.: 06021/580838-0 / Email: carsten.oberle@schule.bayern.de

Sachgebiet 41/Frau Gräbner: Tel.: 0931/380-4493 / Email: elfriede.graebner@reg-ufr.bayern.de

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: OStRin Anke Schütz (Tel: 089/2186-1671)

Zweitausschreibung der Stelle einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers für Fachlehrer/Fachlehrerinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist eine Stelle im Funktionsamt des Fachlehrers als Systembetreuer in der Besoldungsgruppe A12 für Fachlehrerinnen/Fachlehrer an Grund- und Mittelschulen zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Bewerben können sich Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- oder Mittelschulen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen an der jeweiligen Schule, wobei auch die Rechner der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne sind,
- das Amt des Fachoberlehrers/der Fachoberlehrerin im Beförderungsamt A 11,
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Funktion des Systembetreuers/der Systembetreuerin,
- mindestens das Prädikat "UB" in der letzten dienstlichen Beurteilung.

Die Bewerberin/der Bewerber muss fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nachweisen und bereit sein, sich über die eigene Schule hinaus im jeweiligen Schulamtsbezirk zu engagieren.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:
11.10.2024
18.10.2024

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/ eines Seminarrektors als Leiterin/ Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Seminarrektorin/ eines Seminarrektors als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen vorbehaltlich der Zuweisung einer Planstelle zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren ausgeschrieben.

Für die Übertragung des Amtes einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGM kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13+AZ in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke" (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5P7010.1-4.23489) erfüllen.

Die Bewerberin/der Bewerber muss besonders fundierte Erfahrungen in der fachlichen und organisatorischen Führung eines Grundschulseminars nachweisen können und bereit sein, die Konzeption und Koordination in Fragen der Pädagogik und Didaktik der Grundschule zu übernehmen.

Die Leiterin/ der Leiter eines Studienseminars ist gemäß § 11 ZALGM für die gesamte Arbeit des Studienseminars verantwortlich.

Im Besonderen werden von der Bewerberin/ dem Bewerber erwartet:

- Koordination der fachlichen Inhalte und Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke
- umfassende Einführung neu ernannter Seminarrektor-/innen
- Organisation und Leitung von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zur Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten;
- Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter und mit Fachvertretungen der Universitäten
- Übernahme von Koordinationsaufgaben sowie Mitarbeit im Rahmen der LPO II

Die Ernennung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:
11.10.2024
18.10.2024

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt

Bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Mittelschulen vom 22.08.2019 (BayMBI. 2019 Nr. 384).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 22. April 2021 Nr. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (BayMBI. 2021 Nr.317 vom 12.05.2021).

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	11.10.2024
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.10.2024
bei der Regierung von Unterfranken:	24.10.2024

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik/Wirtschaft und Kommunikation am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Technik/Wirtschaft und Kommunikation zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Mittelschulen vom 22.08.2019 (BayMBI. 2019 Nr. 384).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 22. April 2021 Nr. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (BayMBI. 2021 Nr.317 vom 12.05.2021).

Termine:

Vorlage der Gesuche
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:
bei der Regierung von Unterfranken:

11.10.2024
24.10.2024

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroefentlichungen/schulanzeiger/index.html

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Friedrich-Fleischmann-	Schülerzahl: 330	MSP	A 14	- Wiederholte Ausschrei-
Grundschule	Klassenzahl: 15			bung
Marktheidenfeld				- Befähigung für das Lehr-
(7860)				amt an Volks- oder Grund-
Ludwigstr. 29				schulen
97828 Marktheidenfeld				 mehrjährige und aktuelle
Tel.: 09391/5864				Erfahrungen in der Grund-
Fax: 09391/81708				schule
Email: gs-marktheiden-				 Fundierte EDV-Kenntnisse;
feld@t-online.de				Bereitschaft zur Arbeit mit
				dem Schulverwaltungspro-
				gramm (ASV)

Grundschule Röttingen	Schülerzahl: 136	WÜ-L	A13+AZ	- Wiederholte Ausschrei-
(7960)	Klassenzahl: 7			bung
Schulstr. 5				- Befähigung für das Lehr-
97285 Röttingen				amt an Volks- oder Grund-
Tel.: 09338/302				schulen
Fax: 09338/9801090				 mehrjährige und aktuelle
Email: info@grundschule-				Erfahrungen in der Grund-
roettingen.de				schule
				 Fundierte EDV-Kenntnisse;
				Bereitschaft zur Arbeit mit
				dem Schulverwaltungspro-
				gramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:
bei der Regierung von Unterfranken:

11.10.2024
18.10.2024
24.10.2024

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Stellenausschreibungen an Europäischen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. August 2024, Az. VIII.6-BP4042.0/250/2

Die 13 offiziellen Europäischen Schulen (ES) an neun Standorten in sechs Ländern (Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien) mit knapp 27 000 Schülerinnen und Schülern werden gemeinsam von den EU-Mitgliedsstaaten als Einrichtungen öffentlichen Rechts getragen. Deutsche Lehrkräfte können im Rahmen der schulischen Arbeit im Ausland für bis zu neun Jahre zum Dienst an einer ES beurlaubt werden. Das Arbeitsfeld ist – insbesondere aufgrund der verschiedenen Sprachsektionen – international und multikulturell geprägt. Die Lehrtätigkeit erfolgt gemäß dem Statut der Europäischen Schulen. Das Deputat (100 Prozent) beträgt 25,5 Zeitstunden für Lehrkräfte im Primarbereich und 21 Unterrichtseinheiten für Lehrkräfte im Sekundarbereich.

Ausführliche Informationen über das Europäische Schulsystem finden sich unter www.eursc.eu.

Jährlich werden über die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (www.auslandsschulwesen.de) zwischen 30 und 45 Lehrkräfte für den Primar- und Sekundarbereich an die ES vermittelt.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Tätigkeit an einer Europäischen Schule erfüllt die Bewerberin/der Bewerber (m/w/d), wenn sie/er die für die Anstellung laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt und sich im innerdeutschen Schuldienst mindestens drei Jahre bewährt hat. Es wird überdurchschnittliches persönliches Engagement, hohe Motivation für einen Auslandseinsatz, Erfahrung im Umgang mit IT, Smartboard, Tablet sowie hohe interkulturelle Kompetenz und Interesse an der Landeskultur des Einsatzlandes erwartet. Gute Fremdsprachenkenntnisse in einer Fremdsprache (Englisch, Französisch) sind erforderlich. Die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet sich zusätzlich, Grundkenntnisse in der jeweiligen Landessprache zu erwerben.

Das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren entspricht dem für Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) im Auslandsschulwesen. Eine Bewerbung erfordert die Zustimmung des Dienstherrn und die Freistellung der Lehrkraft für den Auslandsschuldienst und muss zunächst immer auf dem Dienstweg über die Schulleitung und die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beim Ministerium für Bildung eingereicht werden.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen (zu finden auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen:

https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Bewerbung/Lehrkraefte/ADLK/adlk_node.html

- Personalbogen für Auslandslehrkräfte, inklusive der Anlagen 1 bis 4
- tabellarischer Lebenslauf (Vorlage eines Passfotos wird freigestellt)
- gegebenenfalls Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Ablichtung der letzten dienstlichen Beurteilung, soweit nicht älter als zwei Jahre (Landesbestimmungen können davon abweichen).

Für das Schuljahr 2025/2026 werden Erzieherinnen und Erzieher, Grundschullehrkräfte sowie Sekundarschullehrkräfte gesucht.

Interessierte erhalten weitere Informationen zur Stellensituation und zum Auswahlverfahren von

Sybille Maiwald, deutsche Inspektorin für den Primarbereich der ES Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus E-Mail: Sybille.Maiwald@stmuk.bayern.de

Dr. Andrea N i e d z e l a - S c h m u t t e Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2024 Nr. 416)

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasien ab dem Schuljahr 2025/2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. September 2024, Az. VIII.6-BP4044.1/34/1

1. Vorhaben

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) in die nachfolgend genannten Staaten:

- Bosnien-Herzegowina,
- Bulgarien,
- China (Volksrepublik),
- Estland,
- Lettland,
- Litauen.
- Kroatien.
- Nordmazedonien,
- Montenegro,
- Polen,
- Rumänien,
- Serbien,
- Slowakische Republik,
- Slowenien,
- Tschechische Republik,
- Ungarn.

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne weitere, vornehmlich zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung von Deutsch in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich "Botschafter" des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist im Regelfall der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die <u>Tätigkeit beginnt im September 2025</u> und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf <u>insgesamt bis zu maximal sechs Jahre</u> verlängert werden. Ungeachtet der jahresweisen Befristung der Sonderbeurlaubung für die Auslandstätigkeit sollten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) grundsätzlich die Bereitschaft haben, <u>mindestens für drei Jahre</u> im Ausland zu unterrichten.

2. Bewerberprofil

Die Lehrtätigkeit in den Gastländern konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, in denen Deutsch als Fremdsprache im jeweiligen heimischen Schulsystem verankert ist und an denen das Deutsche Sprachdiplom I oder II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD I oder II) abgenommen wird. Vereinzelt werden Landesprogrammlehrkräfte an den nationalen Lehrerfortbildungszentren und Universitäten eingesetzt. Deshalb werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens

eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigen weiteren Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen oder regionalen Lehreraus- und Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Lehrkräfte von Mittelschulen können jedoch mit Rücksicht auf die Personalversorgung in dieser Schulart derzeit nicht in den Auslandsschuldienst vermittelt werden. Aufgrund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis sein. Bewerbungen können grundsätzlich höchstens bis einschließlich Statusamt A 14 bzw. Entgeltgruppe E 14 berücksichtigt werden. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber müssen sich im inländischen Schuldienst bewährt haben. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 63. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerberinnen und Bewerber sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer bzw. einem Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

3. Finanzielle Regelung

Die staatlichen Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Der jeweilige Arbeitgeber im Gastland gewährt in Einzelfällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt oder bemüht sich, eine Wohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln. Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Kosten und Lasten vollständig übernimmt.

4. Verfahren

Interessierte Lehrkräfte richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 6. Dezember 2024 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Grundschulen und Mittelschulen über das zuständige Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Referat VIII.6 80327 München.

Grundschul- und Mittelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat VIII.6. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

- Wohnort, Alter, Familienstand,
- Lehramt und Fächerbezeichnung,
- nUnterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd-, Mutter- oder Zweitsprache,
- Erfahrungen in der Lehreraus- und -fortbildung,
- Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie
- Ortswünsche und
- Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer erhöhen sich die Vermittlungschancen durch die Bereitschaft zur Flexibilität. Das Staatsministerium empfiehlt, mehrere Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) zu nennen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden voraussichtlich im Juni 2025 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern eine große Herausforderung dar. Dafür erwartet die Landesprogrammlehrkräfte aufgrund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schülerinnen und Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Martin Wunsch Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 429)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230.1.3-K

Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2024, Az. VII.3-BP7004.0/105

¹Die Stiftung Bildungspakt Bayern führt in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch "Prüfungskultur innovativ" durch. ²Die Laufzeit wird über den ursprünglichen Zeitraum von 2021/2022 bzw. für Berufliche Schulen (FOS/BOS und Berufsschulen) von 2023/2024 bis 2025/2026 um zwei Schuljahre für diese Schulart verlängert. ³Der Schulversuch wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt:

1. Inhalt und Ziele

¹An FOS/BOS und Berufsschulen wird ein breites Spektrum digitaler Leistungserhebungen (ohne Abschlussprüfungen) erprobt. ²Die neuen Formate erfassen insbesondere diejenigen Kompetenzen, die für Studium und Beruf sowie die Bewältigung des Alltags in einer digitalisierten Welt notwendig sind. ³Die Erweiterung des Spektrums der Leistungsnachweise um digitale bzw. digital gestützte Formate führt zu einem konsequenten Einsatz digitaler Medien im Unterricht. ⁴Gleichermaßen ist es folgerichtig, dass Leistungserhebungen abbilden, wie – im Kontext von digital gestütztem Lernen – Medienkompetenz sowie überfachliche Kompetenzen vermittelt werden. ⁵Eine digital gestützte Prüfungskultur wirkt sich nicht nur nachhaltig auf Lehr- und Lernprozesse aus, sondern erweitert auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht die Bandbreite der Leistungsnachweise. ⁶Die genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen innerhalb verschiedener Handlungsfelder erreicht werden:

- Identifikation und Erprobung geeigneter Formate für digital gestützte und auch kooperative Leistungserhebungen unter Beachtung der p\u00e4dagogisch-didaktischen Anforderungen der jeweiligen F\u00e4cher;
- Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen;
- Klärung der technischen Anforderungen;
- Entwicklung von datenschutzkonformen Verfahren zur digitalen Durchführung und Archivierung von Leistungserhebungen;
- Erarbeitung von Verfahren zur validen Beurteilung von Leistungen bei kooperativen und mediengestützten Aufgaben;
- Klärung von Möglichkeiten für schriftliche Leistungserhebungen im Distanzunterricht;
- erstes Ausloten von Möglichkeiten digital gestützter Abschlussprüfungen unter Beachtung ihrer besonderen Bedeutung und der damit verbundenen Anforderungen.

⁷Die Modellschulen erwerben darüber hinaus weitere Erkenntnisse für die Etablierung einer innovativen Prüfungskultur, die für die Schul- und Unterrichtsentwicklung im digitalen Wandel in der Fläche genutzt werden können. ⁸Im Kontext der Entwicklung und Erprobung digital gestützter Leistungsnachweise wird der Fokus ebenso auf den Einsatz digitaler Hilfsmittel gelegt werden. ⁹In diesem Kontext ist auch die Nutzung KI-gestützter Technologien möglich.

2. Modellschulen

¹Folgende Schulen nehmen als Modellschulen am Schulversuch teil:

	Schulnamen	Schulnr.	Reg Bez.
	Berufliche Schulen		DOL.
1	Staatliche Berufsschule Altötting	1737	Obb
2	Staatliche Berufsschule Bad-Tölz-Wolfratshausen	1561	Obb
3	Staatliche Therese-von Bayern-Schule München	0783	Obb
4	Städtische Anita-Augspurg-BOS München	0806	Obb
5	Staatliche Berufliche Oberschule Weiden	0846	Opf
6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg	0802	Opf
7	Staatliche Berufsschule I Bamberg	5011	Ofr
8	Staatliche Berufliche Oberschule Bamberg	0808	Ofr
9	Staatliche Berufliche Oberschule Erlangen	0827	Mfr
10	Staatliche Berufsschule Erlangen	6073	Mfr
11	Städtische Berufliche Schule II Nürnberg	6082	Mfr
12	Staatliche Berufliche Oberschule Kaufbeuren	0820	Schw
13	Staatliche Berufsschule I Memmingen	8068	Schw
14	Staatliche Berufliche Oberschule Neusäß	0819	Schw

²Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagungen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse. ³Die teilnehmenden Modellschulen erhalten im Schuljahr 2024/2025 sowie im Schuljahr 2025/2026 fünf Anrechnungsstunden je Schule für die Entwicklungsarbeit.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 339)

Abschlussprüfung 2025 an Wirtschaftsschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juli 2024, Az. VI.4-BS9500.0-4/46/1

1. Die Abschlussprüfung 2025 findet an den Wirtschaftsschulen gemäß folgendem Zeitplan statt:

Fach		
Übungsunternehmen:	Themenfestlegung	Freitag, 14. Februar 2025
Schriftliche Hausarbeit	Abgabetermin	Freitag, 11. April 2025
	Prüfungsgespräche	Montag, 12. Mai 2025 bis Freitag, 16. Mai 2025
Englisch: Mündliche Prüfung	Prüfungszeitraum Montag, 12. Mai 2025 Freitag, 16. Mai 2025	
Übungsunternehmen:	Prüfungszeitraum	Donnerstag, 22. Mai 2025
Praktische Prüfung		bis Mittwoch, 28. Mai 2025
Deutsch	Prüfungstermin	Mittwoch, 4. Juni 2025
Ersatzfremdsprache	Prüfungstermin	Donnerstag, 5. Juni 2025
Englisch:	Prüfungstermin	Mittwoch, 25. Juni 2025
Schriftliche Prüfung		
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	Prüfungstermin	Donnerstag, 26. Juni 2025
Mathematik	Prüfungstermin	Freitag, 27. Juni 2025

2. Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr. Nähere Regelungen zu den einzelnen Prüfungen ergehen durch ein gesondertes Schreiben.

- 3. Für die Abschlussprüfung 2025 gilt:
- 3.1 Die Durchführung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Daneben gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).
- 3.2 Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und den staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen durchgeführt.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 342)

Abschlussprüfung 2025 an Berufsfachschulen für Kinderpflege und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2024, Az. VI.5-BS9500.0-3/18/30

 Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für Kinderpflege findet 2025 an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 24. Juni 2025

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie

Donnerstag, 26. Juni 2025

8.30 bis 10.00 Uhr Deutsch und Kommunikation

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

Montag, 29. September 2025

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie

Mittwoch, 1. Oktober 2025

8.30 bis 10.00 Uhr Deutsch und Kommunikation

2. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2025** an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 24. Juni 2025

9.30 bis 10.30 Uhr Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

Donnerstag, 26. Juni 2025

9.30 bis 11.00 Uhr Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der

Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

Montag, 29. September 2025

9.30 bis 10.30 Uhr Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

Mittwoch, 1. Oktober 2025

9.30 bis 11.00 Uhr Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der

Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO) in der am 6. April 2023 geltenden Fassung.

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Schule nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2025** bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 53, die Prüfungsgegenstände in § 54 BFSO geregelt.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 345)

Veröffentlichung des Termins der Abiturprüfung 2026 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juli 2024, Az. VI.6-BS9500.0-6/2/8

1. Die schriftliche Abiturprüfung 2026 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch: Freitag, 15. Mai 2026

Biologie: Montag, 18. Mai 2026

Betriebswirtschaftslehre

mit Rechnungswesen: Montag, 18. Mai 2026

Pädagogik/Psychologie: Montag, 18. Mai 2026

Gestaltung: Montag, 18. Mai 2026

Physik: Montag, 18. Mai 2026

Internationale Betriebswirtschafts-

und Volkswirtschaftslehre: Montag, 18. Mai 2026

Gesundheitswissenschaften: Montag, 18. Mai 2026

Mathematik: Mittwoch, 20. Mai 2026

Englisch: Freitag, 22. Mai 2026

- 2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 13. April bis 30. April 2026 durchgeführt werden.
- 3. Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerberinnen und Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 6. März 2026 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
- 4. Der schriftliche Teil der Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife findet am Donnerstag, den 7. Mai 2026, von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr statt. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung ist bis zum 6. März 2026 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule einzureichen. Personen, die anstelle der Ergänzungsprüfung an der Latinumsprüfung des Gymnasiums teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens 15. Dezember 2025 dafür an einem Gymnasium anmelden.
- Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule

 Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung –
 FOBOSO).

- 6. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 7. Zeugnisdatum für die fachgebundene Hochschulreife ist Mittwoch, der 8. Juli 2026. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 346)

Veröffentlichung des Termins der Fachabiturprüfung 2026 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juli 2024, Az. VI.6-BS9500.0-6/2/7

1. Die schriftliche Fachabiturprüfung 2026 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch: Freitag, 15. Mai 2026

Biologie: Montag, 18. Mai 2026

Betriebswirtschaftslehre

mit Rechnungswesen: Montag, 18. Mai 2026

Pädagogik/Psychologie: Montag, 18. Mai 2026

Gestaltung-Praxis: Montag, 18. Mai 2026

Physik: Montag, 18. Mai 2026

Internationale Betriebswirtschafts-

und Volkswirtschaftslehre: Montag, 18. Mai 2026

Gesundheitswissenschaften: Montag, 18. Mai 2026

Mathematik: Mittwoch, 20. Mai 2026

Englisch: Freitag, 22. Mai 2026

- 2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 13. April bis 30. April 2026 durchgeführt werden.
- 3. Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerberinnen und Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 6. März 2026 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
- Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule

 Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung –
 FOBOSO).
- 5. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 6. Zeugnisdatum für die Fachhochschulreife ist Mittwoch, der 8. Juli 2026. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 347)

2230.1.3-K

Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2024, Az. I.4-BS1356.7/7/2

¹Digitale Bildungsmedien leisten in Ergänzung zu analogen Lehr- und Lernmitteln einen wichtigen Beitrag, um das Lernen in einer Kultur der Digitalität zu gestalten. ²Derzeit gewinnen in diesem Kontext insbesondere Anwendungen, die auf Technologien der Künstlichen Intelligenz beruhen, im schulischen Bereich zunehmend an Bedeutung.

³Um die Beschaffung und den Einsatz digitaler Bildungsmedien zu unterstützen und zu forcieren, gewährt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) den Trägern des Schulaufwands ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen auf der Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Zuwendung

¹Neben fundierter digitalisierungsbezogener Lehrkompetenzen und der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Infrastruktur ist die Verfügbarkeit geeigneter digitaler Bildungsmedien unabdingbare Voraussetzung für eine Weiterentwicklung des Fachunterrichts zur Steigerung von Unterrichtsqualität und Lerneffekten. ²Damit diese Voraussetzung an möglichst vielen Schulen gegeben ist, bedarf es zusätzlicher Anreize für die Schulaufwandsträger, digitale Bildungsmedien zu beschaffen, um sie den öffentlichen Schulen sowie staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern für die Verwendung durch ihre Lehrkräfte zur Unterrichtsgestaltung und/oder den Schülerinnen und Schülern zum Lernen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Durch die Förderung sollen die Beschaffung und der Einsatz digitaler Bildungsmedien (einschließlich KI-Anwendungen) unterstützt und forciert werden.

2. Gegenstand der Zuwendung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von Softwarelizenzen inkl. Tokenbasierter Lizenzen in Pay-per-Use-Lizenzmodellen insbesondere für folgende digitale Bildungsmedien:

- a) speziell für Unterrichtszwecke an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelte Medien und Lernumgebungen, deren Inhalte didaktisiert und altersgerecht aufbereitet wurden (z. B. digitale Lehr- und Lernplattformen, Lern- und Übungsapps, browserbasierte Webanwendungen für den pädagogischen Einsatz im Unterricht, Anwendungen zur Lernbegleitung und Lernstandsanalyse),
- b) digitale Anwendungen, die Lehr-/Lernprozesse unterstützen und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch die Lehrkraft und/oder durch die Schülerinnen und Schüler dienen (z. B. digitale Pinnwände, Anwendungen zur digitalen Heftführung, Large Language Models),
- c) digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung ZLV).

²Eine Zulassung der unter Buchst. a) und b) genannten Medien gemäß ZLV ist für die Zuwendung nicht erforderlich.

³Nicht als digitale Bildungsmedien gelten Softwarelösungen zur Schulverwaltung, rein administrative Anwendungen insbesondere zur Unterrichtsorganisation und Verwaltung von digitalen Endgeräten, Apps, Nutzerkonten und digitalen Klassenräumen (z. B. Mobile Device Management-Lösungen), Office-Anwendungen, reine Cloudspeicher-Dienste sowie Kommunikationsdienste (Messenger, Chat- und Mail-Programme, Videokonferenzsysteme). ⁴Nicht förderfähig sind zudem zusätzliche Kosten für weitere Leistungen (z. B. Anwenderschulung), die zusammen mit dem digitalen Bildungsmedium angeboten werden.

3. Auswahl der digitalen Bildungsmedien

Die Auswahl und Beschaffung der digitalen Bildungsmedien gemäß Nr. 2 erfolgt im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinie nach dem Verfahren, das bei der Beschaffung der lernmittelfreien Lernmittel zum Einsatz kommt (siehe hierzu Nr. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 1. September 2009 (KWMBI. S. 301), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. März 2018 (KWMBI. S. 145) geändert worden ist).

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Abweichend von Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO gilt ab dem Kalenderjahr 2025 der vorzeitige Vorhabenbeginn mit Antragstellung als bewilligt. ²Hiervon abweichend wird für das Kalenderjahr 2024 der vorzeitige Vorhabenbeginn ab dem 15. Juli 2024 zugelassen.

³Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

⁴Lizenzen nach Nr. 2 Satz 1 Buchst. c für digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ZLV sind nur förderfähig, sofern die staatlichen Zuweisungen gemäß Art. 22 Abs. 1 BaySchFG für die Beschaffung von (analogen oder digitalen) Schulbüchern bereits gebunden sind. ⁵Dies wird vom Schulaufwandsträger durch Erklärung im Antrag bestätigt.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag eine Zuwendung, deren Höchstbetrag sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule(n) des Schulaufwandsträgers bemisst. ²Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Schuljahr. ³Der Höchstbetrag der Zuwendung je Schulaufwandsträger für das jeweilige Kalenderjahr ist unter https://www.km.bayern.de/medienbudget abrufbar. ⁴Die Zuwendung ist auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden die Ausgaben zur Beschaffung digitaler Bildungsmedien im Sinne der Nr. 2.

6.4 Mehrfachförderung

¹Mehrfachförderungen sind unzulässig. ²Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden oder wenn sie bereits auf anderer Grundlage aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern finanziert werden. ³Die Refinanzierung des Eigenanteils nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt. ⁴Budgetierte und (teil-)pau-schalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

6.5 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum reicht vom Zeitpunkt der Bewilligung bzw. des zugelassenen vorzeitigen Vorhabenbeginns bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

6.6 Antragsberechtigung und Antragstellung

¹Antragsberechtigt sind Schulaufwandsträger gemäß Nr. 4.

²Anträge sind in elektronischer Form über das vom Landesamt für Schule bereitgestellte Verfahren zu stellen. ³Für die Antragsstellung ist eine Registrierung des Schulaufwandsträgers bei "Mein Unternehmenskonto" in der Variante "mit Steuernummer" erforderlich.

⁴Je Schulaufwandsträger soll pro Jahr nur ein Antrag für alle Schulen gestellt werden.

6.7 Antragsfrist

¹Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr kann bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres in dem Verfahren nach Nr. 6.6 gestellt werden, frühestens jedoch am 1. November des Vorjahres. ³Für das Kalenderjahr 2024 gilt abweichend von Satz 2, dass der Antrag bis zum 31. Mai 2025 gestellt werden kann, frühestens jedoch ab Bereitstellung des Verfahrens.

6.8 Bewilligungsstelle und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Schule.

6.9 Zweckbindung

Die digitalen Bildungsmedien gemäß Nr. 2 sind für die Lizenzlaufzeit dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

6.10 Nachweis der Verwendung

¹Für den Nachweis der Verwendung genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen. ²Die Bewilligungsstelle führt in zehn Prozent aller Zuwendungsfälle oder zehn Prozent der Fördersumme eine vertiefte Prüfung durch.

6.11 Auszahlung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung durch das Landesamt für Schule auf das Konto des Antragstellers.

6.12 Nebenbestimmungen

Je nach Rechtsform der Antragsteller sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (ANBest-K; bei kommunalen Schulträgern) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; bei privaten Schulträgern) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Verwendung durch Verwendungsbestätigung erfolgt (ohne Vorlage von Belegen).

6.13 Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Vollzug dieser Richtlinie sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. 3Sie erfüllt insbesondere die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Gewährleistung der Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. ²Nr. 5 Satz 2 sowie Nr. 6.7 Satz 3 dieser Bekanntmachung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Martin Wunsch Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 359)

Abschlussprüfung 2025 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. August 2024, Az. VI.5-BS9500.0-3/17/28

- Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).
- 2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungen zu bearbeiten:
 - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
 - Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession).

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 63 FakO bzw. § 100 Abs. 1 FakO i.V.m. § 37 FakO-SozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 FakO bzw. § 100 Abs. 1 FakO i.V.m. § 38 FakOSozPäd erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie Studierende der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Politik und Gesellschaft sowie Soziologie,
- mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung bzw. Erziehung,
- Ökologie/Gesundheitspädagogik bzw. Ökologie/Gesundheitserziehung,
- Recht und Organisation,
- Deutsch sowie
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik

schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik bzw. Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungspädagogik bzw. Musik- und Bewegungserziehung eine praktische sowie mündliche Prüfung abzulegen (§ 63 Abs. 3 FakO bzw. § 100 Abs. 1 FakO i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2025 bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 64 Abs. 3 FakO bzw. § 100 Abs. 1 FakO i.V.m. § 38 Abs. 3 FakO-SozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Mittwoch, 25. Juni 2025

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten)

Freitag, 27. Juni 2025

Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession (Bearbeitungszeit 180 Minuten)

Der Prüfungsplan für den Nachtermin lautet:

Montag, 6. Oktober 2025

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten)

Donnerstag, 9. Oktober 2025

Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession (Bearbeitungszeit 180 Minuten)

5. Der **mündliche Teil** der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 57 FakO bzw. § 100 Abs. 1 FakO i.V.m. § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 63 Abs. 3 FakO bzw. § 100 Abs. 1 FakO i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 378)

Abschlussprüfung 2025 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. August 2024, Az. VI.5-BS9500.0-3/18/29

1. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2025 an folgendem Termin statt:

Dienstag, 24. Juni 2025

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie

Bearbeitungszeit: 120 Minuten (9.30 bis 11.30 Uhr)

Die Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Fachschulen für Heilerziehungspflege ablegen.

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem am

Freitag, 30. Mai 2025

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr)Berufs- und Rechtskunde (11.15 bis 12.15 Uhr)

Mittwoch, 4. Juni 2025

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre
 Politik und Gesellschaft
 (9.30 bis 10.30 Uhr)
 (11.15 bis 12.15 Uhr)

und am

Donnerstag, 5. Juni 2025

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

Englisch (9.30 bis 10.30 Uhr)
 Übungen zur Religionspädagogik (11.15 bis 12.15 Uhr)

statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

Dienstag, 30. September 2025

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie

(Bearbeitungszeit: 120 Minuten) (9.30 bis 11.30 Uhr)

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und andere Bewerber findet zudem ggf. am

Freitag, 26. September 2025

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

DeutschBerufs- und Rechtskunde(9.30 bis 10.30 Uhr)(11.15 bis 12.15 Uhr)

Mittwoch, 1. Oktober 2025

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre
 Politik und Gesellschaft
 (9.30 bis 10.30 Uhr)
 (11.15 bis 12.15 Uhr)

und am

Donnerstag, 9. Oktober 2025

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

Englisch (9.30 bis 10.30 Uhr)
 Übungen zur Religionspädagogik (11.15 bis 12.15 Uhr)

statt.

- 2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen.
- 3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2025** bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 58, die Prüfungsgegenstände in § 57 der Schulordnung für die Fachschulen geregelt.

Martin Wunsch Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 379)

2230.1.1.1.1.0-K

Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2024, Az. VII.3-BS4400.28/131/9

¹Die Stärkung des Lebenswelt- und Praxisbezugs ist ein zentraler Auftrag an die schulische Bildung. ²Ein wichtiger Beitrag auf dem Weg der jungen Menschen ins Erwachsenenalter ist die Förderung der Alltagskompetenzen. ³Sie umfassen die Kompetenzen, die im Privat- und im Erwerbsleben benötigt werden, um das eigene Leben selbständig und sinnvoll zu gestalten. ⁴Dabei haben die Themen der Ernährungs- und Gesundheitsbildung, der Verbraucherbildung (einschließlich Finanzkompetenz), der Lebensvorsorge sowie einer umweltbewussten und nachhaltigen Lebensführung besondere Bedeutung. ⁵Kompetenter Umgang mit digitalen Medien und Anwendungen ist hierbei nicht mehr wegzudenken.

⁶Der weitgespannte Themenbereich Alltagskompetenzen wird unter der Dachmarke "Schule fürs Leben" ab dem Schuljahr 2024/2025 ausgeweitet und dadurch sichtbarer, wirksamer und nachhaltiger verankert und zugleich stärker akzentuiert.

1. Ziele und Inhalte des Konzepts "Schule fürs Leben"

¹Bayerische Schülerinnen und Schüler sollen in der Lage sein, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen. ²Deshalb sind bereits jetzt Alltagskompetenzen in den Fachlehrplänen der Schularten breit verankert.

³Das Konzept "Schule fürs Leben" zielt darauf ab, über Praxiswochen bzw. Praxismodule den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. ⁴Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie fächerübergreifend und auch mit qualifizierten externen Partnern zusammen.

⁵Inhaltlich umfasst es den gesamten Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie mit den Handlungsfeldern *Ernährung, Gesundheit, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten, Haushaltsführung sowie Digital handeln.*

⁶Die "Schule fürs Leben" wird an den Grundschulen, Förderschulen, Mittelschulen, Wirtschaftsschulen, Realschulen sowie an den Gymnasien und den Schulen besonderer Art umgesetzt.

2. Umsetzung

¹Die Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an jeweils einer Projektwoche teil. ²In den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 ist die Durchführung einer zweiten Projektwoche in einer weiteren Jahrgangsstufe der genannten Jahrgangsstufen möglich. ³Die Umsetzung in Form von Projektwochen ist für öffentliche Schulen verbindlich; die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe bzw. welchen Jahrgangsstufen eine Projektwoche durchgeführt wird, erfolgt durch die Schule.

⁴Die Projektwochen sind grundsätzlich an fünf zusammenhängenden Tagen im Laufe des Schuljahres oder alternativ zweigeteilt durchzuführen. ⁵Die Projektwochen bzw. die Projektmodule werden idealerweise jeweils dauerhaft in einer bestimmten Jahrgangsstufe angesiedelt, so dass jede neue Jahrgangsstufenkohorte der Schülerinnen und Schüler die für das Projekt festgelegte Jahrgangsstufe einmal durchläuft.

⁶Eine Verknüpfung der Handlungsfelder ist der Normalfall. ⁷Die Schulen haben bei der eigenverantwortlichen Umsetzung ein hohes Maß an Flexibilität, um die Integration in den schulischen Alltag und die Terminabstimmung mit externen Partnern zu erleichtern.

⁸Bei der Durchführung der Projektwochen empfiehlt sich die Einbeziehung qualifizierter externer Expertinnen und Experten und außerschulischer Lernorte, z. B. in Form von Kooperationen mit Bauernhöfen, Initiativen für Nachhaltigkeit und Umweltschutz oder Aktionen zur Gesundheitserziehung. ⁹Dabei können Programme wie beispielsweise "Erlebnis Bauernhof", "Landfrauen machen Schule", "Ernährung macht Schule", "Wissen wie's wächst und schmeckt", "Partnerschule Verbraucherbildung Bayern", "Umweltschule in Europa" oder "Landesprogramm für die gute, gesunde Schule Bayern" eingebunden werden.

¹⁰Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung sowie Linklisten zu möglichen Partnern und Exkursionsorten finden sich auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter: Alltagskompetenz – ISB.

3. Finanzielle Unterstützung

¹Für die im Rahmen der Projektwochen durchgeführten Aktivitäten werden den Schulen staatliche Mittel zur Verfügung gestellt. ²Diese sind vorgesehen für Honorare externer Partner und Fachkräfte, für Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten im Rahmen von Unterrichtsgängen und Exkursionen sowie für Sachkosten (Materialien, Lebensmittel etc.). ³Das Budget der Schulen wird bei den jeweiligen Regierungen verwaltet. ⁴Das Budget der Einzelschule pro Schuljahr bei der Durchführung einer Projektwoche ergibt sich rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 100 Euro. ⁵Das Budget für eine Einzelschule pro Schuljahr bei der Durchführung zweier Projektwochen ergibt sich in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 130 Euro. ⁶Für kleine Schulen (mit bis zu sechs Klassen) ist in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 ein Sockelbetrag in Höhe von 700 Euro bei Durchführung einer Projektwoche bzw. in Höhe von 910 Euro bei Durchführung von zwei Projektwochen vorgesehen. ⁷Über die Mittelverwendung entscheidet die Schulleitung.

⁸Staatliche Schulen reichen die Rechnungen bei der zuständigen Regierung ein; Einzelheiten zum Verfahren werden gesondert geregelt.

⁹Die Schulträger der kommunalen und privaten Schulen können bei der zuständigen Regierung einen Antrag auf Zuwendung stellen. ¹⁰Näheres enthält die "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts 'Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben' an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (SchufL-R)", abrufbar unter: https://www.km.bay-ern.de/schulefuersleben. ¹¹Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der "Schule fürs Leben" an den kommunalen Schulen sowie den privaten Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ¹²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Monitoring

Die Einführung des Konzepts "Schule fürs Leben" wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) begleitet und ausgewertet.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben vom 27. August 2021 (BayMBI. Nr. 705) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 387)

Parlamentsseminar der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. August 2024, Az. VIII.8-BO4374.2/15/6

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit führt vom 15. bis 17. Oktober 2024 ein Parlamentsseminar zum Schwerpunktthema "Umweltpolitik in Bayern" durch. Das Seminar findet im Bayerischen Landtag statt und umfasst Vorträge und Diskussionen zur parlamentarischen Arbeit, zur Organisation des Landtagsamts und zur Pressearbeit des Landtags.

Dieses Seminar soll

- das Wissen der Lehrkräfte über das parlamentarische Regierungssystem vertiefen,
- die Rolle der Länder hier: des Freistaates Bayern im Bundesstaat darstellen und
- den Lehrkräften durch die Begegnung mit den beteiligten Personen und den Besuch der Institutionen einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von der Arbeit der parlamentarischen Gremien in Bayern vermitteln.

Es können insgesamt 23 Lehrkräfte aller Schularten in Bayern teilnehmen. Sollten mehr als 23 Bewerbungen vorliegen, werden Bewerbungen von Lehrkräften des gemeinschaftskundlichen Fachbereichs, von Lehrkräften, deren Bewerbung bereits einmal nicht berücksichtigt werden konnte sowie von Lehrkräften mit Multiplikationsfunktionen bevorzugt. Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach zeitlichem Eingang der Anmeldungen.

Die erforderliche Dienstbefreiung sowie die Anerkennung der Teilnahme auf die persönliche Fortbildungsverpflichtung obliegen dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Vor der Anmeldung ist daher die Genehmigung des Dienstvorgesetzten einzuholen, der diese schriftlich auf dem Anmeldeformular bestätigt.

Die Anmeldung erfolgt bei der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, welche die Teilnehmergruppe zusammenstellt. Das Anmeldeformular steht auf der Homepage der Landeszentrale unter https://www.blz.bayern.de/146-parlamentsseminar-im-bayerischen-landtag-umweltpolitik-in-bayern_v_312.html zum Download zur Verfügung. Das ausgefüllte Formular soll per E-Mail bis zum 18. September 2024 an barbara.weishaupt@blz.bayern.de geschickt werden.

Weitere Informationen über den Seminarablauf und die Unterbringung sind dem Einladungsschreiben zu entnehmen, das die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit nach Ablauf des Anmeldetermins den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übersendet.

Im Falle der Verhinderung aus unvorhersehbaren Gründen ist umgehend die Landeszentrale zu benachrichtigen, damit kurzfristig Ersatzteilnehmer benannt werden können. Die Kosten der Übernachtung (Einzelzimmer), Verpflegung und die Fahrtkosten (höchstens Fahrt mit Deutsche Bahn AG 2. Klasse) trägt die Landeszentrale. Anmeldungen, die unberücksichtigt bleiben mussten, erlöschen mit Seminarbeginn, so dass für die Teilnahme zu einem späteren Termin eine neue Anmeldung notwendig wird.

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2024 Nr. 397)

Fernstudium "Katholische Religionslehre" für Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2024, Az. IV.3-BS7132.0/16/2

Das Fernstudium richtet sich an Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern, die eine Kirchliche Beauftragung für das Fach Katholische Religionslehre erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau eines nicht vertieften Faches.

Als Zulassungsvoraussetzung gelten die bestandene Zweite Staatsprüfung sowie die allgemeinen kirchlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Kirchlichen Beauftragung, die im Rahmen eines Zulassungsgesprächs mit der jeweiligen (erz)diözesanen Schulabteilung zu klären sind.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- fünf Module zum Selbststudium,
- zwei verpflichtende Studienveranstaltungen,
- Hospitation im Religionsunterricht,
- freiwilliger Besuch eines Begleitzirkels,
- mündliche Abschlussprüfung.

Das Fernstudium beginnt am 15. April 2025 und hat eine Regelstudienzeit von 15 Monaten.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2025.

Weitere Informationen stehen unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 404)

2230.1.1.1.1.0-K

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts "Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben" an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (SchufL-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. August 2024, Az. VII.3-BS4400.28/145/1

¹Die Stärkung des Lebenswelt- und Praxisbezugs ist ein zentraler Auftrag an die schulische Bildung.
²Ein wichtiger Beitrag auf dem Weg der jungen Menschen ins Erwachsenenalter ist die Förderung der Alltagskompetenzen.
³Sie umfassen die Kompetenzen, die im Privat- und im Erwerbsleben benötigt werden, um das eigene Leben selbstständig und sinnvoll zu gestalten.
⁴Dabei haben die Themen der Ernährungs- und Gesundheitsbildung, der Verbraucherbildung (einschließlich Finanzkompetenz), der Lebensvorsorge sowie einer umweltbewussten und nachhaltigen Lebensführung besondere Bedeutung.
⁵Kompetenter Umgang mit digitalen Medien und Anwendungen ist hierbei nicht mehr wegzudenken.

⁶Das 2021/2022 gestartete Konzept "Schule fürs Leben" zielt darauf ab, über Praxismodule den Lebensweltbezug im schulischen Alltag zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. ⁷Näheres ist der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben vom 7. August 2024 (BayMBI. Nr. 387) zu entnehmen.

⁸Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts "Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben" an den kommunalen Schulen sowie den privaten Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁹Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts "Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben" für Schülerinnen und Schüler kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen im Rahmen von Projektwochen insbesondere in Verbindung mit Fachvorträgen und Exkursionen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Durchführung von Projektwochen gemäß dem Konzept "Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben" an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Wirtschaftsschulen und Schulen besonderer Art in Form von Projektwochen. ²In den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 sind bis zu zwei Projektwochen in zwei verschiedenen Jahrgangsstufen im Verlauf der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie der Jahrgangsstufen 5 bis 9 zuwendungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger kommunaler Schulen sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Schülerinnen und Schüler nehmen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 an jeweils einer oder zwei Projektwochen teil.

²Die Entscheidung, ob eine oder zwei Projektwochen in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 durchgeführt werden und in welcher Jahrgangsstufe bzw. in welchen Jahrgangsstufen, erfolgt durch die Schule.

³Die Projektwochen sind grundsätzlich an fünf zusammenhängenden Tagen im Laufe des Schuljahres oder alternativ zweigeteilt durchzuführen.

⁴Die Durchführung der Projektwochen erfolgt unter Einbeziehung qualifizierter externer Experten und außerschulischer Lernorte, z. B. in Form von Kooperationen mit Bauernhöfen, Initiativen für Nachhaltigkeit und Umweltschutz oder Aktionen zur Gesundheitserziehung. ⁵Dabei können Programme wie beispielsweise "Erlebnis Bauernhof", "Landfrauen machen Schule", "Ernährung macht Schule", "Wissen wie's wächst und schmeckt", "Partnerschule Verbraucherbildung Bayern", "Umweltschule in Europa" oder "Landesprogramm für die gute, gesunde Schule Bayern" eingebunden werden.

⁶Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung sowie Linklisten zu externen Partnern und außerschulischen Lernorten finden sich auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter: <u>Alltagskompetenz – ISB – Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</u>.

5. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss bzw. Zuweisung (Projektförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung. ²Die maximale Förderhöhe für eine Einzelschule pro Schuljahr ergibt sich bei der Durchführung einer Projektwoche rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 100 Euro. ³Die maximale Förderhöhe für eine Einzelschule pro Schuljahr bei der Durchführung zweier Projektwochen ergibt sich in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 130 Euro. ⁴Für Schulen mit bis zu sechs Klassen beträgt die Förderhöhe in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 700 Euro bei Durchführung einer Projektwoche bzw. 910 Euro bei Durchführung von zwei Projektwochen (Sockelbetrag).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Durchführung der Projektwochen bzw. Projektmodule für

- Honorare für externe Partner und Fachkräfte,
- Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten im Rahmen von Unterrichtsgängen und Exkursionen,
- Sachkosten (Materialien, Lebensmittel etc.).

5.3 Verbot der Mehrfachförderung

¹Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden. ²Zudem entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörde sind die Regierungen. ²Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

6.2 Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Gefördert werden Ausgaben für Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Unterrichtstag eines Schuljahres durchgeführt werden (Bewilligungszeitraum). ²Der vorzeitige Vorhabenbeginn ist ab Einreichung des Antrags bei der Bewilligungsbehörde allgemein zugelassen.

6.3 Beantragung

¹Das zu verwendende Antragsformular wird in elektronischer Form bereitgestellt und kann von der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter https://www.km.bay-ern.de/schulefuersleben heruntergeladen werden. ²Der Antrag ist durch den Schulträger mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 15. November eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Regierung einzureichen. ³Je Schulträger ist möglichst nur ein Antrag für alle Schulen zu stellen.

6.4 Auszahlung

¹Die zuständige Regierung veranlasst nach Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung der Zuwendung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag eine Teilauszahlung zulassen, soweit angefallene Ausgaben belegt werden, die 50 Prozent der Zuwendungssumme übersteigen.

7. Verwendungsnachweis

¹Die Zuwendungsempfänger haben eine Verwendungsbestätigung (ohne Vorlage von Belegen) nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Muster (abrufbar unter: https://www.km.bayern.de/schulefuersleben) vorzulegen. ²Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung für alle Zuwendungsempfänger einheitlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

8. Prüfungsrecht

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

9. Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen/Erstattungspflicht

¹Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. ²Der Bescheid ist zurückzunehmen und ausgezahlte Beträge sind zur Erstattung anzufordern, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruhen.

10. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 409)

Ausbildung von Fachlehrkräften: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den vierjährigen Ausbildungsgängen Werken, Kunst und Informationstechnik; Werken, Sport und Informationstechnik; Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik; für Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen und dem dreijährigen Ausbildungsgang Sport und Informationstechnik (nicht für RS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. September 2024, Az. IV.3-BS7040.0/5/24

- 1. Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen: Werken, Kunst und Informationstechnik; Werken, Sport und Informationstechnik; Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik.
- 1.1 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet zum Schuljahr 2025/2026 erneut die Ausbildung zur Fachlehrkraft an Grund-, Mittel-, Real- (hier Einsatz nur für bestimmte Fächerkombinationen) und Förderschulen in den jeweils o. g. Fächerkombinationen an. Die Ausbildung erfolgt parallel in allen Fächern der genannten Fächerverbindungen. In der vierjährigen Ausbildung erfolgt nach drei Studienjahren die jeweilige fachliche Prüfung. In der dreijährigen Ausbildung erfolgt nach zwei Studienjahren die jeweilige fachliche Prüfung. Das letzte Studienjahr aller Ausbildungsgänge dient v. a. der pädagogisch-didaktischen Ausbildung. Die Ausbildung richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBI. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer sind
 - der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 - die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer,
 - das Bestehen eines Eignungstests.
- 1.3 Der Eignungstest soll über die vorhandene allgemeine und fachliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers Aufschluss geben. Er findet an der Ausbildungsstätte statt, die die Bewerberin bzw. der Bewerber besuchen will. Für das Fach Sport ist ein zusätzlicher Eignungstest zu bestehen. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.
 - Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen der Probezeit abhängig. Die Probezeit endet zur Hälfte des ersten Ausbildungsjahres Mitte Februar.
- 2. Die formlosen Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind an folgende Anschriften zu richten:
- 2.1 vierjährige Ausbildung in den Fächerverbindungen Werken, Kunst und Informationstechnik bzw. Werken, Sport und Informationstechnik:
 - für die Ausbildung in Augsburg

an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung I –
Henisiusstraße 1
86152 Augsburg
Tel.: 0821 242279-0. Fax: 0821 242279-13

E-Mail: info@fachlehrer.org

http://www.fachlehrer.org

für die Ausbildung in Bayreuth

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern Abteilung V –

Geschwister-Scholl-Platz 3

95445 Bayreuth

Tel.: 0921 41603, Fax: 0921 741126

E-Mail: info@fachlehrer.de http://www.fachlehrer.de

Anmeldeschluss an den Staatsinstituten Augsburg und Bayreuth ist der 1. November 2024.

2.2 vierjährige Ausbildung in der Fächerverbindung Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik:

- für die Ausbildung in Ansbach

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern Abteilung III – Schlesierstraße 26 + 28 91522 Ansbach

Tel.: 0981 97258-03, Fax: 0981 97258-333 E-Mail: Abteilung3@Staatsinstitut.de

für die Ausbildung in Bad Aibling

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern Außenstelle Abteilung II – Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28 83043 Bad Aibling Tel.: 08061 938841-742

Anmeldeschluss an den Staatsinstituten Ansbach und Bad Aibling ist der 1. November 2024.

dreijährige Ausbildung in der Fächerverbindung Sport und Informationstechnik:

- für die Ausbildung in München

2.3

E-Mail: bad-aibling@stif2.de

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern Abteilung II – Am Stadtpark 20 81243 München Tel.: 089 1265-2599

E-Mail: muenchen@stif2.de

Anmeldeschluss am Staatsinstitut München ist der 1. November 2024.

- 3. Die Ausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler an Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
- 4. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.
- 5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauffolgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

Martin Wunsch Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 423)

Abschlussprüfung 2025 zur "Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement" und zum "Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement" an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. August 2024, Az. VII.3-BS9500.2-8/1/46

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).

- 2. Abschlussprüfung
- 2.1 Gegenstand des ersten, zentral gestellten Prüfungsabschnitts sind gemäß § 79 Abs. 1 i. V. m. Anlage 11 FakO schriftliche Prüfungsaufgaben in den Fächern
 - Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
 - Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik.

Zudem sind gemäß § 79 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FakO zwei schriftliche Prüfungsaufgaben in zwei Wahlpflichtfächern, die durch den Prüfungsausschuss gestellt werden, Bestandteil des ersten Prüfungsabschnitts.

2.2 Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement angehören oder an der von ihnen besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 86 FakO am ersten Prüfungsabschnitt der staatlichen Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 87 FakO erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im ersten Prüfungsabschnitt dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. Darüber hinaus haben sie in allen anderen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten und im Fach Ernährung und Verpflegung eine praktische Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 300 Minuten zu bearbeiten. Die Bewerberinnen und Bewerber wählen zudem an der prüfenden Schule nach Maßgabe des § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) FakO zwei Wahlpflichtfächer aus den zur Prüfung angebotenen Wahlpflichtfächern aus, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten abzulegen ist. Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 86 Abs. 4 FakO statt.

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber ist bis spätestens 1. März 2025 bei der Fachakademie zu beantragen. Dem Antrag sind die in § 87 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

2.3 Der <u>schriftliche Teil</u> des ersten Prüfungsabschnittes der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Prüfungstag	Prüfungsfach	Bearbeitungszeit
Mittwoch, den 25. Juni 2025	Betriebswirtschaft und Rechnungs-	180 Minuten
	wesen	
Freitag, den 27. Juni 2025	Personalführung mit Berufs- und	180 Minuten
_	Arbeitspädagogik	

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

Die Termine für die von den anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach Nr. 2.2 schriftlich zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächern werden diesen im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

- 2.4 Der mündliche Teil der Prüfung richtet sich nach § 80 bzw. § 86 Abs. 4 FakO.
- 2.5 Der praktische Teil der staatlichen Abschlussprüfung (zweiter Prüfungsabschnitt) richtet sich nach § 82 FakO.

Dr. Andrea Niedzela-Schmutte Ministerialdirigentin

(BayMBI. 2024 Nr. 426)

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. September 2024, Az. IV.3-BS7176.0/6/30

- Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
- 2. Am 16. September 2025 beginnt ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.
- 3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBI. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:
 - a) ein Mindestalter von 16 Jahren,
 - b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 - c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft,
 - d) das Bestehen eines Eignungstests.

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 13. Februar 2026.

- 5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
- 6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.
- 7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

- 8. Die Ausbildung wird an drei Ausbildungsorten durchgeführt:
 - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 Abteilung I –
 Geschwister-Scholl-Platz 3
 95445 Bayreuth
 - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 Abteilung II –
 Heiliggeistgasse 1
 85354 Freising
 - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
 Abteilung II Außenstelle Augsburg –
 Henisiusstraße 1
 86152 Augsburg

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2024 (Datum des Poststempels)

- für die Ausbildung in Bayreuth

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern – Abteilung I – Geschwister-Scholl-Platz 3

95445 Bayreuth

Tel.: 0921 45499, Fax: 0921 41783

E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info

http://www.foerderlehrer.info

- für die Ausbildung in Freising

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Abteilung II –Heiliggeistgasse 185354 FreisingTal 108164 173570

Tel.: 08161 173570 Fax: 08161 40138484

E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de

http://www.foerderlehrer-freising.de

- für die Ausbildung an der Außenstelle Augsburg

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

- Abteilung II - Außenstelle Augsburg

Heiliggeistgasse 1 85354 Freising Tel.: 08161 173570 Fax: 08161 0138484

E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de

http://www.foerderlehrer-freising.de

Der Bewerbung ist beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch)
- b) Nachweis des unter Nr. 4 b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Ablichtung bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;
- c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als drei Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
- e) eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses oder des sonstigen Ausweisdokuments;
- f) Rückporto in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Martin Wunsch Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 428)

Ausbildung von Fachlehrkräften: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den zweijährigen Ausbildungsgängen Ernährung und Gestaltung für Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen; Musik und Informationstechnik, Englisch und Informationstechnik, Sport und Informationstechnik sowie Englisch und Sport für Grund-, Mittel- und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. September 2024, Az. IV-BS7040.0/5/26

- 1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet zum Schuljahr 2025/2026 erneut die zweijährigen Ausbildungen zur Fachlehrkraft an Grund-, Mittel-, Real- (nur für bestimmte Fächerkombinationen) und Förderschulen in den o. g. Fächerkombinationen an.
- 2. Für die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Fächern Ernährung/Gestaltung (Ansbach, München und Bad Aibling) gelten folgende Grundsätze:

Erstes Jahr: fachliche Ausbildung im Zweitfach Ernährung bzw. Gestaltung (je nach beruflicher Vorbildung)

Zweites Jahr: pädagogisch-didaktische Ausbildung

3. Für die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Fächern Musik/Informationstechnik bzw. Englisch/Informationstechnik (Ansbach) und die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Fächern Sport/Informationstechnik bzw. Englisch/Informationstechnik oder Englisch/Sport (München) gilt Folgendes:

Erstes Jahr: fachliche Ausbildung im Zweitfach Informationstechnik bzw. Sport

Zweites Jahr: pädagogisch-didaktische Ausbildung

- 4. Zusätzlich kann für alle Fächerverbindungen im 2. Studienjahr die fachgebundene Hochschulreife erworben werden.
- 5. Mit erfolgreich abgelegter Erster Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften besteht die Möglichkeit, in einem einjährigen Lehrgang (Vollzeitunterricht) die zusätzliche Lehrbefähigung für das Fach Informationstechnik (Ansbach) oder Sport (München) zu erwerben.
- 6. Die Ausbildung richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBI. S. 553, BayRS 2038-3-4-8-7-K) in der jeweils geltenden Fassung.
- 7. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung von Fachlehrkräften sind:
 - der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 - entsprechende berufliche Erstausbildung,
 - das Bestehen eines Eignungstests.
- 8. Die Bewerbungen für die Zulassung zur Ausbildung sind
 - für die Ausbildung in München

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
– Abteilung II –
Am Stadtpark 20
81243 München

Tel.: 089 1265-2599 E-Mail: muenchen@stif2.de

- für die Ausbildung in Bad Aibling

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – Außenstelle Abteilung II –
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28
83043 Bad Aibling

Tel.: 08061 938841-742 E-Mail: <u>bad-aibling@stif2.de</u>

- für die Ausbildung in Ansbach

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – Abteilung III –
Schlesierstraße 26 + 28
91522 Ansbach

Tel.: 0981 97258-03

E-Mail: Abteilung3@Staatsinstitut.de

bis 14. Februar 2025 zu senden.

- 9. Es besteht eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ("Meister-BAföG") in der jeweils geltenden Fassung.
- 10. An die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung mit der Ersten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der Zweiten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 436)

2230.1.3-K

Schulversuch "Proof - Prozessorganisation und Feedback in der Leistungsfeststellung"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. September 2024, Az. VIII.3-BS4641.0/34/8

Auf Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird der Schulversuch "Proof – Prozessorganisation und Feedback in der Leistungsfeststellung" nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingerichtet:

1. Inhalt und Ziele

¹Kl-gestützte Anwendungen erweitern die Möglichkeiten, den Leistungsstand von Schülerinnen und Schülern datengestützt zu analysieren, mit Feedback zu intervenieren und die Qualität von Lern- und Leistungsaufgaben zu analysieren. ²Im Schulversuch geht es darum, sowohl für die Formate von Leistungsnachweisen als auch für den Prozess der Leistungsfeststellung die Potenziale von digitalen Werkzeugen, v. a. von KI-gestützten Anwendungen, zu nutzen. ³Sie sollen eingesetzt werden, um im Sinne einer Vorkorrektur die Qualität der Bearbeitung zu beurteilen und Rückmeldungen zur sprachlichen und inhaltlichen Richtigkeit zu geben.

⁴Im Einzelnen dient der Einsatz von KI-Technologien dazu,

- bei der Vor- und Nachbereitung von Leistungsnachweisen gezielt evidenzbasiert und personalisiert mit Feedback und F\u00f6rderangeboten an Lerndefiziten zu arbeiten, um die Leistungsf\u00e4higkeit von Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern zu steigern,
- die Kooperation von Lehrkräften bei der Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung von Leistungsnachweisen anzubahnen,
- das Spektrum valider Formate für Leistungserhebungen zu vergrößern,
- Erfahrungen mit digital durchgeführten Schulaufgaben zu sammeln,
- Lehrkräfte durch eine Vorkorrektur von Routineaufgaben zu entlasten, um mehr Freiräume für pädagogische Interventionen zu schaffen.

⁵Zur Erreichung der genannten Ziele ist es notwendig, folgende Handlungsfelder zu bearbeiten:

- Erweiterung möglicher valider Formate von Leistungsnachweisen,
- Sammeln von Erfahrungen bei der Durchführung digitaler Formate,
- Entwicklung von Konzepten und Lernsettings zur Integration von KI-Anwendungen in den Prozess der Leistungsfeststellung, z. B. hinsichtlich Fehleranalysen, Förderangeboten und der Nutzung von Feedback,
- Qualifizierung von Lehrkräften im Umgang mit Daten für evidenzbasierte Unterrichtsentwicklung,
- Erprobung von Strategien zur lernförderlichen Nutzung von Feedback durch Schülerinnen und Schüler,
- Identifikation von geeigneten KI-Werkzeugen für den Einsatz im Prozess der Leistungsfeststellung sowohl in der Vor- und Nachbereitung als auch für die Durchführung von Leistungsnachweisen,
- Ermöglichung von Ko-Kreationsprozessen zur Identifikation passender Werkzeuge für bayerische Anforderungen,
- Erarbeitung von zentral definierten Kriterien und Standards für die Auswahl und den Einsatz geeigneter Werkzeuge,
- Identifikation relevanter rechtlicher Fragen.

2. Durchführung und Rahmen

¹Der Schulversuch wird an den aufgeführten Modellschulen nach Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt. ²Im Prozess der Umsetzung wird angestrebt, sich an geeigneter Stelle die Expertise von Fachdidaktikern sowie von Pädagogen und Psychologen im Sinne eines wissenschaftlichen Beirats einzuholen. ³Die Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben wird von einem Projektbeirat mit Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus begleitet.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2024/2025 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027.

4. Modellschulen

¹Folgende Schulen nehmen als Modellschulen am Schulversuch teil:

	Schulart	Schulnr.	Reg	Schulname
<u> </u>			bez.	
1	MS	2993	Obb.	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim
2	MS	1250	Obb.	Erich-Kästner-Mittelschule Höhenkirchen-Siegerts-
				brunn
3	MS	6691	Mrf.	Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach
4	MS	6523	Mrf.	Mittelschule Erlangen Eichendorfschule
5	RS	0476	Obb.	Staatliche Realschule Gauting
6	RS	0632	Obb.	Staatliche Realschule Bruckmühl
7	RS	0493	Mrf.	Staatliche Realschule Herzogenaurach
8	RS	0431	Schw.	Staatliche Realschule Bobingen
9	GY	0303	Opf.	Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth
10	GY	0390	Obb.	Franz-Marc-Gymnasium Markt Schwaben
11	GY	0317	Ndb.	Gymnasium Vilshofen
12	GY	0073	Mfr.	Ohm-Gymnasium Erlangen
13	FOSBOS	0893	Ufr.	Friedrich-Fischer-Schule Schweinfurt,
				Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule
14	FOSBOS	1194	Obb.	Berufliche Oberschule Haar,
				Staatliche Fachoberschule
15	FOSBOS	0876	Schw.	Berufliche Oberschule Memmingen,
				Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule
16	FOSBOS	0896	Opf.	Gustav-von-Schlör-Schule Weiden i.d.Opf.,
				Staatliche Fachoberschule und Berufsschule

²Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagungen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

³Die teilnehmenden Modellschulen erhalten ab dem Schuljahr 2024/2025 fünf Anrechnungsstunden je Schule für die Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 439)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Verordnungen zur Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes

(BayMBI. 2024 Nr. 354)

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über das Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juli 2024, Az. IV.4-BS4200.4/216/1

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 367)

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung über die Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2024, Az. II.1-BP4012.4/5/22

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 368)

2235.1.1.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juli 2024, Az. V.9-BO5400.0/31/12

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 369)

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung über die Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2024, Az. II.1-BP4012.4/7/3

Martin Wunsch Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 370)

2230.1.3-K

Schulversuch "Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2024, Az. VI.8-BS9641.0-5/45/3

Martin Wunsch Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 371)

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, auf das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern, auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung und der Fachschulordnung, auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften und auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften

(BayMBI. 2024 Nr. 385)

Hinweis auf die Verordnungen zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz und zur Änderung der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung

(BayMBI. 2024 Nr. 410)

2230.1.3-K

Berichtigung

München, den 3. September 2024

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

(BayMBI. 2024 Nr. 425)

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch Berufsfachschule für Pflegefachhilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. September 2024, Az. VII.5-BS9202.15-3/135

Martin W u n s c h Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 448)

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch "Zugang zu Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe für mehrjährig berufserfahrene Personen"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. September 2024, Az. VII.5-BS9202.15-3/4/17

Martin Wunsch Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 449)

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

"Schulmagazin 5 – 10" (Nr. 7/8|2024) Impulse für kreativen Unterricht

Krisenintervention an Schulen (Posingies) – Sichere Schule (Salomon/Schenk) – Erste Hilfe und Selbstschutz (Wirth) – Aktiv mit Herausforderungen der Gegenwart umgehen (Posingies) – Der Klassenrat (Freund) – IT-Notfälle in der Schule (Wirth) – Apps für alle (Not-)Fälle (Wirth) – Statistiken - (k)ein Hexenwerk (Mensch) – Nachhaltige Mode (Hamm) – Back-to-school-Hauls (Vitt) – Das Present Perfect (Vatter) – Luthers Kritik an der Kirche (Kindl) – Heimische Bienen (Freund) – Vegetarische Ernährung (Graf) – Revolution der Bildung durch KI (zu Guttenberg) – Rezensionen (Jansen/Beirat/Benner/Vatter) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

"SchulVerwaltung" (Nr. 9/2024)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

»Bildung in Deutschland 2024« inkl. ONLINE PLUS (Jungkamp) – Vorläufiger Ausschluss vom Schulbesuch inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Verfahrensfragen des Probeunterrichts beim Übertritt in das Gymnasium inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Wechsel eines Deutsch-Grundkurses während des Schuljahres inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Gelingender Ganztag inkl. ONLINE PLUS (Mosch) – Dialogreiche zur Schulaufsicht (Bott/Konzelmann) – Interview mit Dr. Alfons Frey (Frey/Sandner) – Wir bleiben in Kontakt (Fröhlich) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Neueste Ausgabe: 41. Lieferung, Stand: 15. Juli 2024, Art.-Nr. 06141041, 249,67 €

Herausgegeben von

Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Aktualisierungslieferung erhalten Sie vielfältige Impulse und Ideen, wie Sie den Unterricht an Ihrer Schule optimieren können. Hier ein Auszug aus der Vielfältigkeit der Lieferung:

Tobias Lind beschreibt, wie Sie Ihren Unterricht mit Hilfe eines Tools visuell unterstützen können. In diesem Beitrag erfahren Sie, wie Sie mit Digiscreen Ihren Unterricht effektiver strukturieren können.

Christine Ott stellt als Schlüssel für den Schreibunterricht den Textprozedurenansatz vor. Der vergleichsweise junge Textprozedurenansatz eröffnet einen neuen didaktischen Zugriff auf die Ebene zwischen der textuellen Makrostruktur und den konkreten sprachlichen Äußerungen. Schreiben wird als erlernbares Handwerk perspektiviert.

Wer seinen Schülerinnen und Schülern z. B. beibringen möchte, wie Gruppenarbeit effektiv funktioniert, sollte selbst Gruppenarbeit durchgeführt haben. Dabei ist es vorteilhaft, auch unterschiedliche Settings der Gruppenarbeit kennengelernt zu haben. Roland Dörfler stellt dies für den Mathematikunterricht an Grundschulen vor.

Eislauf – ein lohnenswerter Unterrichtsinhalt für den Schulsport. Matthias Lehner und Christoph Lehner bereiten Sie auf den nächsten Winter vor. So können Sie rechtzeitig beginnen, die Schulstunden zu konzipieren.

Der schulische Alltag wird in der heutigen Zeit zusehends heterogener. Dies führt zu unterschiedlichsten motivationalen sowie Lern- und Leistungsvoraussetzungen, denen die Lehrkraft nur durch einen individualisiert gestalteten Unterricht gerecht werden kann. Stefan Seitz stellt derartige individualisierende Umgangsmodi vor, die den spezifischen Lerncharakteristika der einzelnen Schüler:innen bestmöglich entgegenkommen.

Wir wünschen Ihnen viele gute Anregungen, Ihren Unterricht noch besser zu gestalten.

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Neueste Ausgabe: 42. Lieferung, Stand: 15. September 2024, Art.-Nr. 06141042, 230,18 €

Herausgegeben von

Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Ergänzungslieferung bietet einen Strauß an Materialien für Ihren Unterricht an der Grundschule: "Schule fürs Leben" vermittelt bayerischen Schülerinnen und Schülern Alltagskompetenz und Lebensökonomie. Distanzunterricht und innovative Technologien wie der Avatar AV1 erweitern den Lernraum. Reformpädagogische Methoden und die Gestaltung inspirierender Lernumgebungen fördern die Selbstbildung. Musikalische Bildung, speziell das Singen, wird als zentrales Element der Persönlichkeitsentwicklung betont. Die Bildungsmediathek MUNDO und schulische Netzwerke unterstützen Lehrkräfte und optimieren die Unterrichtsqualität.

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Aktualisierungslieferung Nr. 59, 1. September 2024, Art.-Nr. 66327059, 221,18 €

Herausgegeben von **Dr. Harald Vorleuter**, Ltd. Oberstudiendirektor, Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken, Hof und **Prof. Dr. Gereon Berschin,** Leiter des Sportzentrums der Universität Passau

Mit der vorliegenden **59. Lieferung** erhalten Sie eine didaktische Handreichung mit Lösungsvorschlägen und Korrekturhilfen für die Abiturprüfung 2024 im Fach Sporttheorie im Additum. Grundlegendes zur Entwicklungsperspektive des Schulfachs Sport liefern Ihnen die gemeinsamen Empfehlungen der KMK und des DOSB zur Weiterentwicklung des Schulsports 2023 bis 2028. Abgerundet wird die Lieferung durch einige Urteile und ein Konzept zur teilweisen Integration einer Fachverbands-Trainerlizenz in das Profilfach Sport und Gesellschaft.

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Neueste Ausgabe: 16. Lieferung, Stand: 1. September 2024, Art.-Nr. 07355016, 274,42 €

Herausgegeben von Roland Dörfler, Rektor i. R. Gabriele Kofler, Mittelschule Sonthofen Martin Firmkäs. Mittelschule Laaber

Im Beitrag von Tobias Lind mit dem Titel "So nehmen Ihre erkrankten Lernenden von zuhause am Unterricht teil" (14.03) werden nicht zuletzt angesichts der vergangenen Corona-Pandemie entstandene Lösungsvorschläge gegeben, wie erkrankte Schüler*innen trotz schulischer Absenz dennoch am allgemeinen Lernprozess der Klasse teilhaben können. Dies gilt nicht nur für ansteckende Krankheiten, sondern auch für etwaige längere Krankenhaus- und Kuraufenthalte oder sozialemotionale Störungen, die einen dauerhaften Schulbesuch verhindern. Technische Komplettlösungen wie der Avatar AV1 oder die Meeting Owl bieten hier Optionen, den Unterrichtsablauf einfach und unkompliziert aus dem Klassenzimmer zu streamen und auf diese Weise Bild und Ton nach Hause zu übertragen. Hilfreiche Gelingensbedingungen und notwendige (technische) Schritte sowie datenschutzrechtliche Fragen werden im Überblick vorgestellt.

In seinem zweiten Beitrag in dieser AL "Digiscreen – Visuelle Unterstützung für Ihren Unterricht" (208.06) stellt Tobias Lind ein kostenloses Tool vor, das Ihnen beim digitalen Classroom Management hilft, indem es dazu beiträgt, Objekte wie ein Timer, eine Lernampel oder Arbeitsanweisungen sowie viele weitere Funktionen auf einer digitalen Tafel schnell einzublenden und den Unterricht effektiv zu strukturieren.

Im Beitrag "Textstrukturwissen als Schlüssel für den Schreibunterricht: Der Textprozedurenansatz" (302.04) erklärt Dr. Christine Ott den vergleichsweise jungen Textprozedurenansatz, der einen neuen didaktischen Zugriff auf die Ebene zwischen der textuellen Makrostruktur und den konkreten sprachlichen Äußerungen eröffnet. Schreiben wird als erlernbares Handwerk perspektiviert, dessen Erfolg zu einem gewichtigen Anteil davon abhängt, ob den Schreibenden diese mittlere Ebene der Textorganisation kognitiv zugänglich und das benötigte sprachliche Wissen über dem Sprachanlass angemessene Textstrukturen auf Metaebene verfügbar ist.

"Come in and Break out – EduBreakouts als kompetenzorientierte Methode im Mathematikunterricht in der Mittelschule" (312.02) lautet der Beitrag von Thomas Haas und Christian Neumair. Der LehrplanPLUS für die Mittelschule fordert die "aktive Auseinandersetzung mit Inhalten, das eigenverantwortliche und kooperative [...] Lernen im Unterricht sowie das Reflektieren als Unterrichtsprinzip". Eine pädagogische Methode, um dies umzusetzen, ist ein sogenannter EduBreakout. Hierbei werden die Elemente eines Escape Rooms verwendet, um Schülerinnen und Schüler in Gruppen knifflige Rätsel und Herausforderungen lösen zu lassen, die im Bezug zu einem bestimmten Unterrichtsthema stehen. Für den Mathematikunterricht stellt sich die Frage, welche Kompetenzen dadurch gefördert werden und wie diese Methode praktisch umgesetzt werden kann. Dies soll zunächst allgemein und anschließend an einem konkreten Beispiel zur Bruchrechnung für die 7. Jahrgangsstufe geklärt werden.

Der Beitrag von Roland Dörfler "Geeignete Methodenwahl (nicht nur) im Mathematikunterricht – ein Plädoyer für die Handlungsorientierung" (312.03) gibt vielfältige Anregungen, den Unterricht nicht nur als Instruktion durch die Lehrkraft zu sehen, sondern vor allem die Schülerinnen und Schüler zu aktivieren, damit sie ihren Lernprozess aktiv und somit nachhaltig gestalten können. Nach theoretischen Überlegungen und historischen Belegen gibt der Autor konkrete Beispiele und Impulse für Handlungsorientierung im Mathematikunterricht – hier besonders für die Jahrgangsstufe 7.

"Singen im Unterricht: der direkte Weg zur Musik" (313.03) überschreibt Prof. Dr. Wolfgang Pfeiffer seinen anregenden Beitrag zum Musikunterricht. Er betont, dass das Singen im Rahmen der Vermittlung einer grundlegenden musikalischen Bildung einen zentralen Platz einnimmt. Singen ist die natürlichste und unmittelbarste Begegnung mit Musik. Durch die angeborene Fähigkeit des Menschen, sich melodisch zu äußern, kommt er von Geburt an mit Musik in Berührung. Der Lehrplan-PLUS räumt dem Singen und Musizieren einen eigenen Lernbereich ein, die Bedeutung des Singens wird schon im Fachprofil betont. Durch das Singen von Liedern in Deutsch, Fremdsprachen und Mundart sollen die Kinder ihre Singstimme altersgemäß entwickeln, dazu gehören eine deutliche Artikulation, eine melodisch, rhythmisch und textlich exakte Wiedergabe. Im Bereich Stimmbildung liegt der Schwerpunkt auf Artikulationsübungen, einer grundlegenden Atemtechnik und Körperhaltung, in Ostinato und Kanon erfahren sei einfache Ausführungen von Mehrstimmigkeit.

Mit dem "Tanz und Anti-Blamierungsprogramm – Angebote für die Ganztagsbetreuung", das speziell auf die Belange der Schulen abgestimmt ist (315.07) gibt Ewald Wutz (†) wichtige Tipps für den angenehmen Umgang miteinander, auch außerhalb der Schule. Es trägt dazu bei, den Schulalltag zu "entstressen", Aggressionsabbau zu fördern und somit das gesamte Lernklima zu verbessern. Wer die richtigen Umgangsformen beherrscht, kann unnötige Konflikte vermeiden, gewinnt Selbstsicherheit und nimmt andere für sich ein. Besonders für Jugendliche werden die Grundlagen für den Umgang miteinander, Bestandteil der so genannten Soft Skills, immer wichtiger.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Rechtsstand: Juli 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 268, Art.-Nr. 66243268, 155,92 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg.

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die aktuelle Fassung des Grundgesetzes
- die neueste Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die letzten Änderungen des Jugendschutzgesetzes
- die Aktualisierung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz
- die aktuelle Fassung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes
- die neueste Änderung der Zuständigkeitsverordnung
- die letzten Änderungen der Urlaubs- und Mutterschutzverordnung
- die neueste Fassung der KMBek über Kirchen u.a. mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- die letzte Fassung der Schulerrichtungsverordnung
- das KMS zur geschlechtergerechten Schreibung in Schule und Unterricht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Rechtsstand: August 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 279, Art.-Nr. 66190279, 146,70 €

In dieser Lieferung findet sich wieder eine Reihe wichtiger Normen aktualisiert. Dies gilt insbesondere für die Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten, das Leistungslaufbahngesetz sowie die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts. Aus den überarbeiteten Kommentierungen verdient Art. 22 LlbG hervorgehoben zu werden, da das vom Gesetzgeber neu geschaffene Zweite-Chance-Verfahren für Einstellungen erläutert wird. Es erlaubt die Defizite des bisherigen von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses durchgeführten "Beamtentests" auszugleichen und wird deshalb in der Praxis bereits jetzt als wertvolle Hilfe empfunden. Weitere aktualisierte Kommentierungen zum LlbG steuert Herr Holzner mit Art. 11 (Sicherung der Mobilität), Art. 27 (Gestaltung des Vorbereitungsdienstes) und Art. 37 (Ausbildungsqualifizierung) bei. Auch das BayBG (Art. 45 Führungszeitbeamtenverhältnis) und die BayUrlMV (§ 26a und § 27) wurden überarbeitet.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. August 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 166, Art.-Nr. 66247166, 350,17 €

Herausgegeben von

Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und

Klaus Gößl, Ministerialrat,

beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

- 15.14 PISA-Offensive Bayern
- **15.17** Kooperatives Berufsvorbereitungsjahr
- **15.19** "Berufsorientierte Einstiegsqualifizierung inklusiv" (BOEi)
- 15.68 Antragsverfahren gebundener Ganztag Schuljahr2024/25
- 15.69 Antragsverfahren gebundener Ganztag für Schulen in freier Trägerschaft
- 15.71 Antragsverfahren Mittagsbetreuung
- **16.01** Zahlen zum Schuljahr 2023/2024
- **16.07** Dokumentation Prüfungsleistungen
- 16.08 Ausbildungsgeräte für die Seminarausbildung
- 16.17 Einsatz Schwangerer und Personen mit gesundheitl. Risikofaktoren
- 16.25 Jugendsozialarbeit an Schulen
- 16.29 Schulpsychologen an Förderschulen
- **16.92** Zweitqualifikation für das Lehramt Sonderpädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- 16.93 Zusatzqualifizierung Pädagogik
- 16.95 Ausbildung zur Fachkraft Sonderpädagogik
- 21.14 VSO-F Kommentar § 14

Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Aktualisierungslieferung Nr. 75, August 2024, Art.-Nr. 66284075, 191,17 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

Die Ergänzungslieferung enthält insbesondere die Änderungen der **AVBaySchFG** vom 15.01.2024 (Anpassung § 11) und 26.04.2024 (Einführung § 13c, Änderungen in § 22 und Anlage 1). Ergänzt wird die Sammlung durch die Bekanntmachung zur "digitalen Schule der Zukunft" – Lernen mit mobilen Endgeräten (neue Kennz. 13.05) und **Vollzugshinweisen zu staatlichen Schulkonten** (neue Kennz. 18.10). Außerdem wird das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 76, September 2024, Art.-Nr. 66284076, 249,67 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

In dieser Lieferung werden die Kommentare zum Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und zur Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 1. Juli 2024 aktualisiert und überarbeitet.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Aktualisierungslieferung Nr. 107, 1. August 2024, Art.-Nr. 66288107, 404,92 €

Herausgegeben von
Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat,
Claus Pommer, Ministerialrat,
Eva Maria Schwab, Leitende Ministerialrätin,
Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin,
alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Lieferung enthält die komplette Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Hinweise zur deutschen Rechtschreibung, zur Sicherheit im Unterricht und zur Aussetzung von Anlassbeurteilungen.

Dienstrecht Bayern II Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Aktualisierungslieferung Nr. 199, August 2024, Art.-Nr. 67077199, 428,01 €

Mit dieser Lieferung werden die folgenden Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G
- Bezirkstarifvertrag Nr. 13 zum BMT-G
- Tarifvertrag über eine Ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)

Es werden folgende Inhalte in das Werk aufgenommen:

- Durchführungshinweise des KAV zu den Erschwerniszuschlägen
- Arbeitsstättenverordnung (Auszug)
- TV-Inflationsausgleich Forst

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert

- Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Rechtsstand: September 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 280, Art.-Nr. 66190280, 144,25 €

Besonders hervorzuheben sind diesmal die überarbeiteten Kommentierungen von Frau Verleger zu Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit). Art. 89 (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung) und Art. 97 (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) sowie von Dr. Kathke zu Art. 58 LlbG (Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung). Besondere Dynamik zeigt der Gesetzgeber zur Zeit im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Dementsprechend waren das BayBesG und das BayBeamtVG zu aktualisieren.

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Rechtsstand: August 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 269, Art.-Nr. 66243269, 395,17 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

die zum neuen Schuljahr in Kraft getretenen Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) und der

- Bayerischen Schulordnung BaySchO
- Grundschulordnung GrSO
- Mittelschulordnung MSO
- Gymnasialschulordnung GSO
- Realschulordnung RSO

Diese Lieferung ist sehr umfangreich geworden. Dies war aber nötig, da es unser Bestreben war, Ihnen zum neuen Schuljahr die aktuellen Fassungen des BayEUG sowie der Schulordnungen für die allgemeinbildenden Schulen komplett zur Verfügung zu stellen.

SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Rechtsstand: 1. September 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 233, Art.-Nr. 66249233, 383,17 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des **BayEUG**, der **BaySchO**, der **BSO**, der **FOBOSO** und der **FakO** nach den zum 1. August 2024 wirksam gewordenen Rechtsänderungen.

Die Aktualisierung der weiteren beruflichen Schulordnungen erfolgt mit der nächsten Lieferung.

Schulverwaltung

Schul-Computer EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, <u>www.wolterskluwer.de</u>, Rechtsstand: August 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 108, Art.-Nr. 66329108, 94,42 €

Herausgegeben von **Klaus Halden**, ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV

Die 108. Aktualisierungslieferung enthält die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (Kennzahl 65.27), eine KMBek. zur Systembetreuung an den Schulen (Kennzahl 65.28) und den 32. Tätigkeitsbericht des Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), soweit er schulische Belange betrifft (Kennzahl 65.29). Dies dient dem besseren Verständnis der betroffenen Regelungen mit datenschutzrechtlichem Bezug.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de